

A. Einleitung

Mit der Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein beabsichtigte der Schleswig-Holsteinische Landtag vor zwei Jahren die Einleitung einer Wende. Man verabschiedete sich vom Grundsatz der nur beschränkt öffentlichen Verwaltung und kehrte in bezug auf die Einsichtnahme des Bürgers in die Informationen der öffentlichen Verwaltung das Regel-Ausnahme-Prinzip um. Im Grundsatz gilt nun für Schleswig-Holstein, daß der Zugang zu den behördlichen Informationen frei ist, es sei denn, daß dem Einsichtsverlangen des Bürgers eine spezielle Ausnahmeregelung aus dem Informationsfreiheitsgesetz selbst oder einem anderen Gesetz entgegensteht.

Gegenstand dieser Arbeit ist die Frage, ob mit dem Informationsfreiheitsgesetz ein taugliches Instrument geschaffen wurde, den Bürger in stärkerem Maße als bisher an der öffentlichen Verwaltung zu beteiligen und - damit verbunden - zu einer Stärkung der Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen in der Bevölkerung beizutragen sowie auch das Verwaltungshandeln selbst durch öffentliche Kontrolle effektiver zu machen. Dazu sind zunächst im Überblick - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - ähnliche Gesetze im In- und Ausland zu erwähnen, bevor auf die Gesetzgebungsgeschichte des IFG SH, den Gesetzesinhalt und seine Anwendung in der Praxis einzugehen ist.

B. Vorbilder und verwandte Gesetze

Neben dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein existieren mit dem Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG) Brandenburg,¹ dem IFG Berlin vom 15.10.1999² und dem IFG NRW vom 27.11.2001³ auch in einigen anderen Bundesländern Gesetze, die einen umfassenden und allgemeinen Anspruch des Bürgers auf Zugang zu behördlichen Informationen normieren. Brandenburg und Berlin waren hier sogar zeitlich Vorreiter.

1 GVBl. Brandenburg 1, S. 46 ff.; vgl. zum AIG Brandenburg auch insbesondere *Kneifel-Haverkamp* S. 438 ff.

2 GVBl. Berlin 1999, S. 561.

3 GVBl. NRW 2001, S. 806 ff.

Im Bundesrecht finden sich die Auskunftsansprüche aus dem Verwaltungsverfahrenrecht in § 29 VwVfG⁴ sowie die Ansprüche auf Auskunft zu von öffentlichen Stellen gespeicherten Daten nach § 19 I BDSG und § 8 MRRG, die allesamt an die Betroffenheit des Auskunftssuchenden anknüpfen und daher keinen allgemeinen Anspruch in dem Sinne, wie er den Informationsfreiheitsgesetzen zugrundeliegt, enthalten.

Daneben bestehen Ansprüche auf Auskunft aus Akten und Dateien, deren Zweck nur gerade durch ihren öffentlichen Charakter erfüllt werden kann, etwa beim Handels- und Vereinsregister sowie Ansprüche, nach denen nur bestimmte Personengruppen berechtigt sind, wie § 4 Landespressegesetz.

Weitere Regelungen zur Anspruchsgewährung in besonderen, eng abgegrenzten Sachgebieten treffen das Stasi-Unterlagengesetz und das Umweltinformationsgesetz. Der Versuch der Berliner Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen, durch ein Verbraucherinformationsgesetz Einblick in produktbezogene Informationen der Behörden zu gewähren und die Warnung vor und Information über bestimmten Produkten -insbesondere der in die Kritik geratenen landwirtschaftlichen Produktion- neu zu regeln, ist mit der Ablehnung im Bundesrat am 31. Mai 2002 gescheitert.⁵

Im Bereich des Sozialrechts besteht mit § 25 SGB X ein Auskunftsanspruch zu den von Sozialversicherungsträgern gespeicherten Sozialdaten mit Bezug zur Person des Betroffenen, der dem Auskunftsanspruch des BDSG und der Landesdatenschutzgesetze ähnelt. § 15 SGB I normiert einen Anspruch auf Auskunft über „*alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch*“. Diese Auskunft ist zwar eher beratungsähnlich konstruiert, ähnelt jedoch dem IFG SH insoweit, als rechtliches oder berechtigtes Interesse des Auskunftssuchenden nicht Anspruchsvoraussetzung sind, der Anspruch also relativ allgemein gehalten ist. Ähnliche Ansprüche auf Beratung und Auskunftserteilung enthalten auch § 89 AO für das Steuerrecht und § 21 VwVfG für das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht.

4 sowie der entsprechenden Norm des Landesrechts in § 88 LVwG SH.

5 BR-Drucksache 520/02.

Greift keines dieser Gesetze (einschließlich der Informationsfreiheitsgesetze der Länder), so hat nach gefestigter Rechtsprechung die zuständige Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen über die Erteilung einer Auskunft zu entscheiden, wenn der Antragsteller an der Gewährung der Auskunft ein berechtigtes Interesse geltend macht.⁶

Im Ausland ist der umfassende Zugang zu behördlichen Informationen schon verbreiteter normiert mit zum Teil langer Tradition. Unter anderem ermöglichen die skandinavischen Länder, die Niederlande,⁷ die USA⁸ und Kanada⁹ ihren Bürgern einen umfassenden und allgemeinen Zugang zu behördlichen Informationen. In Schweden besteht ein solches Recht bereits seit 1766.¹⁰

C. Gesetzgebung des IFG SH

I. Vorgeschichte

Wegen der besonderen Umstände des Gesetzgebungsverfahrens, die einige Besonderheiten gegenüber dem üblichen Verlauf von Gesetzgebungsverfahren in den Legislativorganen des Bundes und der Länder enthalten, ist hier auch auf die Gesetzgebungsgeschichte des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 9.2.2000¹¹ einzugehen.

Erste Vorarbeiten für den Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetz begannen bereits Anfang der 1990er Jahre im schleswig-holsteinischen Innenministerium unter dem damaligen Innenminister *Bull*, ohne daß es zur Formulierung eines konkreten Entwurfs kam.¹²

II. Anstoß des Gesetzgebungsverfahrens und erste konkrete Entwürfe

Im Mai 1998 schließlich forderte die Abgeordnete des Südschleswigschen Wähler-

6 BVerwGE 30, 154, 160; 61, 15, 22; 69, 278, 279 f.; OVG Schleswig NVwZ 1996, 408, 409; VGH Mannheim NJW 1996, 613.

7 zum niederländischen Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung *Ruth* S. 434 ff.

8 zum US-amerikanischen Electronic Freedom of Information Act *Gellman* S. 446 ff.

9 zum kanadischen Access to Information Act *Huband* S. 442 ff.

10 *Weichert* S. 266.

11 GVOBl. SH S. 166.

12 *Friedersen/Lindemann* Einleitung S. 9.

verbands (SSW) *Anke Spoorendonk* die Landesregierung auf, einen Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz vorzulegen.¹³ In der Folge kam es zu einem Vorschlag des Innenministeriums, der SSW-Forderung nachzukommen durch Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG SH), der allerdings nach *Weichert* im Kabinett auf Ablehnung stieß.¹⁴

Daraufhin brachte die Abgeordnete *Spoorendonk* ein Jahr später selbst einen Entwurf¹⁵ ein, der in einer Anhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtages von Sachverständigen überwiegend positiv bewertet,¹⁶ in der Umsetzung vom Landtag jedoch zunächst nicht weiter verfolgt wurde.¹⁷ Gleiches gilt für den Entwurf des Innenministeriums,¹⁸ der sich vom SSW-Modell vor allem dadurch unterschied, daß er auf die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes verzichtete und stattdessen die Eingliederung des Rechts auf Informationszugang in den verfahrensrechtlichen Teil des LVwG vorsah.

III. Haltung der Opposition und Beschlußfassung

Nach *Weichert* führte dann die Befürchtung der regierenden Koalition aus SPD und Bündnis90/Die Grünen, daß man nach den Landtagswahlen zum 15. Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27.2.2000 auf die Stimmen des SSW zur Wahl der Ministerpräsidentin angewiesen sein könnte, dazu, daß von den Regierungsfractionen kurz vor Ende der 14. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages der Gesetzesentwurf des SSW favorisiert wurde.¹⁹

Die CDU-Fraktion griff daraufhin den oben schon erwähnten Vorschlag des Innenministeriums wieder auf und brachte ihn als eigenen Alternativvorschlag zu der Initiative des SSW in den Schleswig-Holsteinischen Landtag ein.²⁰ Die im Vergleich wesentlich straffere Lösung der CDU-Fraktion zeichnete sich insbesondere durch die schon erwähnte Integration in das Landesverwaltungsgesetz aus. Der verwal-

13 LT-Drucksache 14/1435 vom 4.5.1998.

14 *Weichert* S. 262.

15 LT-Drucksache 14/2374 vom 2.9.1999.

16 *Weichert* S. 263.

17 *Weichert* a. a. O.

18 LT-Umdruck 14/3896.

19 *Weichert* S. 263.

20 LT-Drucksache 14/2690 vom 18.1.2000.

tungsverfahrensrechtliche Anspruch der Beteiligten auf Akteneinsicht nach § 88 LVwG wäre nach diesem Entwurf durch das neue Jedermannsrecht auf Informationszugang mitgeregelt worden. Verbunden mit der Straffheit des Gesetzesentwurf war aber auch, daß er stark von Generalklauseln bestimmt war, die - obgleich sie auch eine große Flexibilität geboten hätten - in der Auslegung Schwierigkeiten bereitet hätten.²¹ Daneben fehlt ein Verfahren, Streitigkeiten zwischen dem Bürger und der Verwaltung in Verbindung mit einem Informationsbegehren außergerichtlich beizulegen, wie es im Entwurf des SSW enthalten war.

Am 26. Januar 2000 wurde der SSW-Entwurf unter Berücksichtigung einiger Änderungen²² mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie des SSW und einer Stimme der F. D. P. beschlossen. Das Gesetz wurde am 24.2.2000 ausgefertigt und trat am 25.2.2000 in Kraft.

D. Inhalt des Gesetzes

I. Der Informationsanspruch aus § 4

1. Der Informationsbegriff des IFG SH

Nach dem in § 1 IFG SH formulierten Gesetzeszweck soll das IFG SH „freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen [...] gewährleisten“. Zur Umsetzung dieses Zieles findet sich in § 4 der zentrale Anspruch auf Zugang „jede[r] natürliche[n] und juristische[n] Person [...] zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.“ Daraus wird ersichtlich, daß der Anspruch im Grundsatz sehr weit reicht. Obgleich dies schon aus dem reinen Wortlaut des § 4 IFG SH hervorgeht, erfolgt durch die Begriffsbestimmung des § 2 IFG SH eine Klarstellung, indem dort Informationen ausdrücklich unabhängig von ihrer jeweiligen Speicherform unter Aufzählung von Regelbeispielen dem Anwendungsbereich des Gesetzes zugeordnet werden. Damit erleichtert der Gesetzgeber das rasche Verständnis der Vorschrift und hält zugleich den Anspruch für zukünftige Entwicklungen im Bereich der Datenspeicherung offen.²³

Kritisiert wird jedoch, daß der Gesetzgeber sprachlich und rechtssystematisch feh-

²¹ so auch Weichert a. a. O.

²² LT-Drucksachen 14/4176; 14/2685; LT-Umdruck 14/4218.

²³ Weichert S. 263.

lerhaft formulierte, indem er in § 2 Nr. 1 IFG SH - unter Anreicherung durch die erwähnten Regelbeispiele - aussagt, eine Information im Sinne des Gesetzes sei eine auf einem beliebigen Informationsträger gespeicherte Information.²⁴ Diese Kritik muß sich der Gesetzgeber zu recht vorhalten lassen, auch wenn die dahinterstehende Absicht, eine weite Auslegung des Begriffs Information anzuregen,²⁵ zu begrüßen ist. So kann die Frage, ob „Information“ nur bei der Behörde dokumentiertes Wissen über Tatsachen umfaßt oder auch bloße Werturteile und subjektive Einschätzungen in den Anwendungsbereich fallen, nur durch eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes beantwortet werden. Wenn man zugrundelegt, daß der Gesetzgeber einen im Grundsatz möglichst umfassenden Anspruch des Bürgers schaffen wollte, wird man auch solche bloßen Bewertungen als „Information“ im Sinne des IFG SH qualifizieren.

2. Aus dem Anspruch Berechtigte

Nach § 4 IFG SH ist jede natürliche und juristische Person des Privatrechts berechtigt, den Zugang zu den vom Anspruch umfaßten behördlichen Informationen zu verlangen. Daraus, daß der Wortlaut von § 4 IFG SH Personenvereinigungen wie nicht rechtsfähige Vereine, oHG, KG, Bürgerinitiativen und Parteien, die nicht als Verein organisiert sind, nicht erwähnt, schließt *Friedersen*, daß diese nicht Berechtigte des Informationsanspruchs seien.²⁶

Weichert vertritt im Gegensatz dazu, daß auch nichtrechtsfähige Vereinigungen wie z. B. Gliederungen von Parteien und Bürgerinitiativen mit einer gewissen organisatorischen Verfestigung anspruchsberechtigt seien.²⁷ Zur Begründung stellt er auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ab, die zu dem seiner Ansicht nach anscheinend vergleichbaren § 4 UIG ergangen ist.²⁸ § 4 UIG unterscheidet sich aber gerade in diesem Punkt von § 4 IFG SH, indem er enthält: „*Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen [...]*“. Ähnlich ist § 1 des AIG Brandenburg formuliert: „*Jeder hat [...] das Recht [...]*“.

²⁴ *Friedersen* in *Friedersen/Lindemann* § 2 Anm. 1 S. 21.

²⁵ Dies geht etwa aus der Begründung des SSW, LT-Drucksache 14/2374, S. 12, hervor.

²⁶ *Friedersen* in *Friedersen/Lindemann* § 4 Anm. 3 S. 29 f.

²⁷ *Weichert* S. 265.

²⁸ BVerwG DÖV 1999, S. 778 ff.

Daher kommt für Schleswig-Holstein wohl nur eine analoge Anwendung von § 4 IFG SH in Betracht bei Gruppen, die keine juristische Person des Privatrechts sind.²⁹ Dafür spricht insbesondere, daß weder aus dem Gesetz selbst noch aus der Begründung und anderen parlamentarischen Dokumenten ein Grund für den Ausschluß dieser Gruppen vom Informationsanspruch ersichtlich ist. Auch der vom Parlament gewollte Zweck des Gesetzes, einen möglichst umfassenden Anspruch auf Information zu schaffen,³⁰ legt dies nahe.

Praktische Bedeutung dürfte dem soeben erörterten Problem allerdings nur begrenzt zukommen, da der Ausschluß von Personenvereinigungen leicht umgangen werden kann, indem ein Mitglied als natürliche Person in eigenem Namen den Antrag auf Informationszugang stellt. In diesem Kontext ist auch die Appell *Friedersens* an die Behörden zu sehen, bei einer derartigen Konstellation großzügig für einen Zugang zur gewünschten Information zu entscheiden.³¹

3. Aus dem Anspruch Verpflichtete

Verpflichtet, Auskunft zu erteilen, sind nach § 3 I IFG SH alle Behörden des Landes, der Kreise, Ämter und Gemeinden sowie die Behörden der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Zur Definition der Behörde verweist § 3 II IFG SH auf § 3 II LVwG. Ausdrücklich erwähnt wird, daß auch solche Landesbehörden dem IFG SH unterliegen, die Bundes- oder europäisches Gemeinschaftsrecht ausführen. An dieser Stelle ist dem Gesetzgeber jedoch eine weitere sprachliche Ungenauigkeit vorzuhalten. Nach dem reinen Wortlaut des § 3 IFG SH sind rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach § 2 II LVwG Träger öffentlicher Verwaltung sind, nicht aus dem IFG SH verpflichtet, da sie keine ausdrückliche Erwähnung finden. Wie schon erwähnt, wollte der Gesetzgeber einen möglichst umfassenden Anspruch auf Zugang zu behördlichen Informationen schaffen. Ein vernünftiger Grund, die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von der Verpflichtung aus dem IFG SH auszunehmen, ist nicht ersichtlich. Auch spricht die sprachliche Formulierung des § 3 I IFG SH dafür, daß der Gesetzgeber beab-

29 Ablehnend jedoch *Friedersens* in *Friedersens/Lindemann* § 4 Anm. 3 S. 30.

30 s. o.

31 *Friedersens* S. 90.

sichtigte, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf alle Träger öffentlicher Verwaltung zu erstrecken.³²

Weiterhin findet sich in der Begründung des SSW zum Entwurf des IFG „Absatz 1 erklärt, daß alle Behörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes Anspruchsgegner des Informationszugangsanspruchs sind“.³³ Folglich kann wohl in bezug auf die unter Aufsicht des Landes stehenden rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von einer planwidrigen Lücke des Gesetzes ausgegangen werden, so daß in diesen Fällen das Informationsfreiheitsgesetz analog zur Anwendung kommt.

Da § 3 II IFG SH zur Definition der Behörde im Sinne des IFG auf § 3 II LVwG verweist, ist weiterhin Voraussetzung für die Verpflichtung aus dem IFG, daß die Behörde nach § 3 II LVwG öffentlich-rechtlich tätig wird. Nicht verpflichtet aus dem Gesetz ist daher eine Behörde, die in der Form des privaten Rechts tätig wird, was zum Beispiel bei den fiskalischen Hilfsgeschäften³⁴ gegeben ist. Ebenfalls ist privatrechtliches Handeln der Behörde anzunehmen, wenn diese sich wirtschaftlich betätigt, ohne daß dieser Betätigung ein öffentlich-rechtlicher Zweck zugrundeliegt.³⁵ Daneben ist das Vorliegen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit zu verneinen bei Regierungstätigkeit im engeren Sinne.³⁶ Wenn ein Mitglied der Landesregierung oder das Kabinett politisch tätig wird, indem z. B. ein Gesetzesentwurf vorbereitet, eine Anfrage des Landtages beantwortet oder ein Minister durch den Ministerpräsidenten entlassen oder berufen wird, handelt es sich um Tätigkeiten mit vorwiegend politischem Charakter, die daher nicht der öffentlich-rechtlichen Verwaltung zuzuordnen sind.

Gleichfalls aus dem Anwendungsbereich des IFG ausgenommen sind durch § 3 III IFG SH der Landtag, soweit er gesetzgebend tätig ist, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowie Disziplinarbehörden, soweit sie als Organ der Rechtspflege

32 Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vertrat bereits gegenüber einem Antragsteller die Auffassung, sie sei wegen ihrer Rechtsform nicht nach dem IFG verpflichtet, Zugang zu Informationen zu ermöglichen, vgl. Tätigkeitsbericht 2002 Abschnitt 13.1.

33 LT-Drucksache 14/2374, S. 13.

34 etwa der hierfür gern als Beispiel herangezogene Kauf von Bleistiften für die Verwaltung.

35 *Friedersen* in *Friedersen/Lindemann* § 3 Anm. 5 S. 25.

36 *Klappstein* in *Knack* § 1 VwVfG Rn. 9.4.; *Friedersen* in *Friedersen/Lindemann* § 3 Anm. 5 S. 26.

handeln oder Tätigkeiten in richterlicher Unabhängigkeit verrichten. Soweit er unter der zuletzt genannten Voraussetzung tätig wird, gilt dies auch für den Landesrechnungshof. Landtag, Gerichte und Landesrechnungshof sind schon kraft ihrer besonderen Rechtsstellung nicht dem Informationsfreiheitsgesetz unterworfen.³⁷

Verpflichtet sind dagegen nach § 3 IV IFG natürliche und juristisch Personen des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser Personen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben bedient. Das umfaßt sowohl die Beliehenen nach § 24 LVwG als auch sogenannte Verwaltungshelfer, die unselbständig nach Weisung durch die Behörde handeln. Bei letzteren richtet sich nach § 6 IV IFG der Anspruch nicht gegen sie selbst, sondern gegen die Behörde, nach deren Weisung sie handeln, während der Beliehene selbst Anspruchsgegner ist. Auch hier ist wegen der Gleichstellung der Personen des Privatrechts mit den Behörden nach § 3 II IFG, der auf das LVwG verweist, die öffentlich-rechtliche Handlungsform Voraussetzung für eine Verpflichtung aus dem IFG.³⁸ Insbesondere gegen von Kommunen betriebene Unternehmen, die in privatrechtlicher Form handeln³⁹ hat der Bürger also keinen Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem IFG. Diese Auslegung führte schon zu Kritik durch Antragsteller, die Informationen von derartigen Unternehmen verlangten.⁴⁰ Dies ist einerseits verständlich wegen der großen Zahl kommunaler Unternehmen, die nach dem subjektiven Empfinden der Öffentlichkeit weiterhin „kommunal“ sind, ihre Leistungen aber zum Teil auch in Konkurrenz zu privat getragenen Unternehmen erbringen, die dem IFG nicht unterliegen.⁴¹ Im Ergebnis ist daher diese Einschränkung des Informationsanspruchs zu begrüßen, da ansonsten eine Verzerrung des Wettbewerbs zuungunsten der kommunalen Unternehmen bestünde.

37 *Friedersen* in *Friedersen/Lindemann* § 3 Anm. 7 S. 27 f.; die besondere Rechtsstellung ergibt sich für den Landtag aus Art 37 II Landesverfassung, für die Gerichte aus Art. 43 Landesverfassung und für den Landesrechnungshof aus Art. 57 Landesverfassung i. V. m. § 3 I des Gesetzes über den Landesrechnungshof.

38 *Friedersen* in *Friedersen/Lindemann* § 3 Anm. 8 S. 28.

39 etwa Ver- und Versorgungsunternehmen, die für ihre Dienste Rechnungen stellen statt Gebühren durch Bescheid festzusetzen.

40 *Friedersen* S. 90.

41 z. B. im inzwischen für den wirtschaftlichen Wettbewerb geöffneten Markt für elektrische Energie.

II. Einschränkungen des Informationsanspruchs

Die Ausnahmetatbestände des Informationsanspruchs sind in den §§ 9 ff. IFG SH geregelt.

1. Verweigerung des Zugangs zur Information zum Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung nach § 9 IFG SH

Nach § 9 Nr. 1 IFG besteht der Anspruch auf Zugang zu der begehrten Information nicht, „soweit und solange [...] das Bekanntwerden der Information die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde“. Der Zugang ist in solchen Fällen also zu verweigern. Allerdings gilt dies nicht mehr, wenn die Gefahr nicht mehr besteht bzw. nur in Verbindung mit einem Teil der gewünschten Informationen eine solche Gefahr besteht. In gleicher Weise werden durch § 9 Nr. 2 und 3 der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens sowie der Erfolg eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vor Beeinträchtigung durch eine Auskunft nach dem IFG geschützt.⁴²

Eine Verweigerung der Auskunft wegen potentieller Gefährdung der Beziehungen zum Bund oder einem anderen Bundesland könnte in der Praxis relevant werden, wenn Auskunft aus Akten begehrt wird, die bei einer schleswig-holsteinischen Behörde vorhanden sind, nachdem sie dieser von einer Behörde des Bundes oder eines anderen Landes erhielt. Im Gegensatz zum AIG Brandenburg, das in § 4 I Nr. 2 bestimmt, daß der Antrag auf Einsicht abzulehnen ist, wenn durch die Einsichtnahme Akten von öffentlichen Stellen, die nicht dem Land Brandenburg unterstehen, offenbart würden, trifft das IFG SH hier keine ausdrückliche Regelung. Das Problem des Umgangs mit fremden Akteninhalten, die sich bei Landesbehörden befinden, ist nicht zu unterschätzen. Hinter vorgehaltener Hand wird sogar berichtet, das Land Brandenburg sei durch die Drohung anderer Bundesländer, man werde den Aktenverkehr mit Brandenburg einstellen, lange Zeit an der Umsetzung des eigenen Verfassungsauftrags zur Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes ge-

⁴² Näheres bei *Lindemann* in Friedersen/Lindemann § 9 Anm. 2.1 ff. S. 46 ff.

hindert worden.⁴³ Bezogen auf das IFG SH ist die Lösung des Problems darin zu suchen sein, daß der Zugang zu Akten öffentlicher Stellen des Bundes und der übrigen Länder zu verweigern ist, wenn nach § 9 Nr. 1 IFG die Gefahr der Beschädigung der dienstlichen Beziehungen zu diesen Gebietskörperschaften besteht.⁴⁴ Dies dürfte zu bejahen sein, solange im Bund bzw. dem entsprechenden Bundesland kein ähnliches Gesetz besteht und eine Auskunft auf harsche Ablehnung stoßen würde.

2. Verweigerung des Zugangs zur Information zum Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses nach § 10 IFG SH

Durch § 10 IFG wird der Anspruch auf Zugang zur Information ausgeschlossen für Entscheidungsentwürfe und Dokumente, die der Vorbereitung von politischen Entscheidungen dienen. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf des SSW war die Vorschrift nicht enthalten. Sie wurde in Nachbildung des Art. 23 III 1 Landesverfassung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Betreiben der Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen ergänzt.⁴⁵ Nach Art. 23 III 1 Landesverfassung kann die Schleswig-Holsteinische Landesregierung Abgeordneten des Landtags Einblick in Regierungsakten und die Erteilung von Auskünften u. a. verweigern, wenn Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung dadurch beeinträchtigt werden. Es hätte also zu der unerwünschten und paradoxen Situation kommen können, daß der Bürger einen gegenüber der Landesregierung weiter reichenden Anspruch auf Informationszugang hat als ein Landtagsabgeordneter kraft Landesverfassung.

3. Verweigerung des Zugangs zur Information zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 11 IFG SH

In bezug auf die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist durch die potentiell Auskunft erteilende Behörde eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Offenbarung der begehrten Information und den schutzwürdigen Belangen des durch die Offenbarung Betroffenen. Dabei

⁴³ *Bizer* Editorial.

⁴⁴ so auch *Friedersen* S. 90; *Lindemann* in *Friedersen/Lindemann* § 9 Anm. 2.2 S. 47 f.

⁴⁵ LT-Umdruck 14/4218.

ist der Betroffene vor einer Entscheidung für eine Auskunft nach § 11 II zu hören.

4. Verweigerung des Zugangs zur Information zum Schutz personenbezogener Daten nach § 12 IFG

Sollen personenbezogene Daten Gegenstand einer Auskunft nach dem IFG werden, so findet eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips, auf dem das IFG aufbaut, statt. Der Antrag auf Erteilung von Auskünften, die aus personenbezogene Daten bestehen, ist nach § 12 I 1 IFG grundsätzlich abzulehnen. Einzelne Tatbestände des § 12 I Nr. 1-4 erlauben die Auskunft. Greift keiner dieser Ausnahmen, findet weder eine Abwägung wie bei der Prüfung zur Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen noch eine Ermessensentscheidung der Behörde statt; vielmehr ist die Behörde in ihrer Entscheidung an die zwingende Vorschrift des § 12 I IFG gebunden.⁴⁶ Nach dem Willen des Gesetzgebers wird hierdurch der gegenüber dem § 11 IFG noch verstärkte Schutz von personenbezogenen Daten gewährleistet.⁴⁷

Die von § 12 Nr. 1-4 aufgezählten Ausnahmetatbestände sind die gesetzliche Erlaubnis zur Herausgabe, die Gebotenheit der Herausgabe zur Abwendung erheblicher Nachteile und Gefahren für Allgemeinheit oder Einzelne, die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen und das rechtliche Interesse des Antragstellers an der Herausgabe der Daten unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen. Nach § 13 IFG ist ferner eine Herausgabe nach ausdrücklicher Einwilligung durch den Betroffenen in den Fällen des § 12 IFG und auch des § 11 IFG möglich.

Umstritten ist im Hinblick auf die Behandlung personenbezogener Daten insbesondere, ob die in den behördlichen Akten und Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten von Behördenmitarbeitern zu den zu schützenden personenbezogenen Daten gehören. *Globig* etwa spricht sich dagegen aus mit der Begründung, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und - daraus resultierend - die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sollten den Bürger vor dem

⁴⁶ *Lindemann* in Friedersen/Lindemann § 12 Anm. 1 S. 63.

⁴⁷ Begründung des SSW zum IFG, LT-Drucksache 14/2374, S. 18.

Staat schützen, nicht aber den Amtsträger vor der Öffentlichkeit.⁴⁸ Dagegen vertritt u. a. *Weichert*, daß Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes zwar nicht generell der Schutz der informationellen Selbstbestimmung entzogen werden solle,⁴⁹ es sei aber auch nicht zwingend erforderlich, Namen von Behördenmitarbeitern in Auskünften nach dem IFG zu schwärzen.⁵⁰

III. Verfahren und Ausgestaltung des Informationsanspruchs

1. Verfahren

Nach § 6 I IFG ist der Zugang zu den gewünschten Informationen zunächst von der Stellung eines in der Regel schriftlich abzufassenden Antrags abhängig. Dabei hat die den Antrag empfangende Behörde den Antragsteller zu beraten im Hinblick auf die Umschreibung der begehrten Informationen und ist verpflichtet, ihm die Bezeichnung der zuständigen Behörde mitzuteilen, wenn sie selbst unzuständig ist. Eine selbständige Weiterleitung des Antrags durch die Behörde ist nicht vorgesehen.

Anschließend hat die Behörde nach § 7 IFG unverzüglich, in der Regel aber spätestens innerhalb eines Monats dem Bürger die begehrten Informationen zugänglich zu machen oder den Antrag begründet und in der Regel schriftlich abzulehnen. Dabei gilt ein Versäumnis der Frist durch die Behörde als Ablehnung.⁵¹

Lehnt die Behörde den Antrag ab oder kommt ihm nicht in dem gewünschten Umfang nach, so steht dem Antragsteller neben dem üblichen verwaltungsrechtlichen Widerspruchs- und Klageverfahren nach der VwGO nach § 16 IFG die Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und damit ein außergerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung offen. Der Datenschutzbeauftragte kann nach Prüfung des Falles in nach § 16 S. 2 IFG entsprechender Anwendung seiner Befugnisse aus den Vorschriften des LDSG die Behörde auffordern, dem Antrag auf Informationszugang stattzugeben und gegebenenfalls eine Beanstandung aussprechen. Damit erhält der Landesbeauftragte für den Datenschutz zugleich eine Funktion als „In-

⁴⁸ *Globig* S. 217 ff.

⁴⁹ *Weichert* in *Kilian/Heussen* S. 132 Rn. 59.

⁵⁰ *Weichert* S. 265.

⁵¹ hier liegt ein Fall des sog. „fiktiven Verwaltungsakts“ vor; vgl. m. w. N. *Friedersen* S. 91.

formationsbeauftragter“.⁵² Zutreffend hat hier der Gesetzgeber erkannt, daß Datenschutz und Informationsfreiheit nicht nur sachlich verwandt, sondern - bildlich formuliert - zwei Seiten derselben Medaille sind und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine kompetente Institution als Ansprechpartner für Antragsteller wie Behörden und Streitschlichtungsinstanz besteht.

2. Ausgestaltung des Informationsanspruchs und Kosten

§ 5 IFG trifft die Regelungen zur näheren Ausgestaltung des Anspruchs. Der Antragsteller hat die Wahl, entweder Einsicht in die begehrten Unterlagen zu nehmen oder Auskunft zu erhalten. Der Behörde wird aufgegeben, ihm für die Einsichtnahme die erforderlichen räumlichen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Erteilung von Auskünften bzw. die Einräumung von Möglichkeiten zur Einsichtnahme nach dem IFG kann nach § 8 IFG mit Gebühren belegt werden und zum Ersatz von angefallenen Auslagen herangezogen werden. Auch diese Vorschrift erhielt erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen die jetzige Formulierung. Man begegnete damit der Furcht kommunaler Interessenverbände vor einem erheblichen Mehraufwand durch eine Vielzahl von Anträgen auf Informationszugang.⁵³ Der ursprüngliche SSW-Entwurf enthielt eine strikte Beschränkung der dem Antragsteller zu belastenden Kosten auf die tatsächlich anfallenden Auslagen für Material und Porto. Es ist also durchaus eine gewisse Abschreckungswirkung der Kostenregelung beabsichtigt.⁵⁴

Unklar bleibt die Bedeutung von § 8 Satz 1 2. Halbsatz: „*dies gilt nicht bei Amtshandlungen gegenüber Beteiligten.*“ Friedersen vermutet, daß der Gesetzgeber den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens gemeint haben könnte, der zunächst nach § 88 LVwG und nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens nach dem IFG Auskunft begehrt.⁵⁵ Wahrscheinlicher ist wohl, daß hier an einen von der Information betroffenen gedacht ist, also demjenigen die Auskunft kostenlos erteilt werden soll, zu dessen Person die fraglichen Akten einen gewissen Bezug haben. In jedem

⁵² Friedersen in Friedersen/Lindemann § 16 Anm. 1 S. 70.

⁵³ Friedersen in Friedersen/Lindemann § 8 Anm. 1 S. 41.

⁵⁴ Weichert S. 265.; zum Problem der Abschreckung durch Gebühren: König S. 53.

⁵⁵ Friedersen in Friedersen/Lindemann § 8 Anm. 2 S. 43.

Fall besteht wegen der sprachlichen Unklarheit Nachbesserungsbedarf.

IV. Verhältnis des Informationsanspruchs zu Ansprüchen aus anderen Gesetzen

Zur Konkurrenzproblematik trifft § 17 IFG die Regelung, daß der Anspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz nur als Auffanganspruch eingreift, wenn dem Anspruchsteller keine spezielleren Anspruchsgrundlagen zur Seite stehen. Dabei wird der Anspruch aus dem IFG durch speziellere Gesetze vollständig verdrängt⁵⁶ mit der Folge, daß es auch nicht ergänzend als Anspruchsgrundlage zur Verfügung steht. Wäre also eine Auskunft aus behördlichen Informationen nach einem spezielleren Gesetz zu verweigern, besteht auch kein Anspruch aus dem IFG.

In Kommentaren zum Verwaltungsverfahrensrecht wird dies bestritten. So halten *Bonk/Kallerhof*⁵⁷ und *Clausen*⁵⁸ das Gesetz auch für anwendbar innerhalb des Verwaltungsverfahrens im Verhältnis Beteiligter-Behörde. Sie begründen ihre Auffassung damit, daß eine klare Konkurrenzregelung im Gesetz fehle und wegen der Allgemeinheit der Formulierungen im IFG SH. Auch die Privilegierung von „Betroffenen“ in § 8 IFG SH⁵⁹ würde dafür sprechen, Informationsfreiheitsgesetz auch im laufenden Verwaltungsverfahren zur Anwendung kommen zu lassen.

Zutreffend ist hier aber wohl die oben zitierte Auffassung von *Friedersen/Lindemann*, das IFG SH nur als Auffanganspruch heranzuziehen. Denn aus der Gesetzesbegründung läßt sich entnehmen, daß der Anspruch nach dem IFG SH ein „[...] *Minimum darstellen soll*.“⁶⁰ Es war also auch Wille des Gesetzgebers, nur einen Auffanganspruch zu schaffen, nur für jene Bereiche, in denen kein anderes Recht auf Informationszugang oder Akteneinsicht greift.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip bilden Informationszugangsrechte, die an eine bestimmte Gruppenzugehörigkeit anknüpfen. Würde man beispielsweise dem Gemeindevertreter, dem eine Auskunft nach § 30 I GO SH verweigert wurde auch die

⁵⁶ *Friedersen* S. 91; *Lindemann* in *Friedersen/Lindemann* § 17 Anm. 1 S. 72 ff; *Weichert* S. 264.

⁵⁷ *Bonk/Kallerhof* in *Stelkens/Bonk/Sachs* § 29 Rn. 84.

⁵⁸ *Clausen* in *Knack* § 29 Rn. 57 ff.

⁵⁹ vgl. o. bei III. 2.

⁶⁰ LT-Drucksache 14/2374, S. 19.

Auskunft nach dem IFG nicht zubilligen, käme es zu der seltsamen Konstellation, daß der einfache Bürger kraft seines Anspruches aus dem IFG mehr Rechte gegenüber der Gemeinde hätte als der Gemeindevertreter. In solchen Fällen ist also das IFG ergänzend anzuwenden.⁶¹

E. Anwendung des Gesetzes und generelle Kritik

Die Verwaltungspraxis wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes sehr rasch mit der konkreten Anwendung konfrontiert. Mit nur wenigen Tagen Verzögerung stellte das sog. „Menschenrechtsbüro München“⁶² der Scientology Kirche Deutschland e. V. bei schleswig-holsteinischen Ministerien, Kammern sowie bei dem schleswig-holsteinischen Sektenbeauftragten umfangreiche Anträge auf Zugang zu Akten zu Stichworten wie „Scientology“, „Sekten“ und „Psychogruppen“.

Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern reagierte darauf mit pauschaler Kritik am IFG.⁶³ Das Gesetz sei „*handwerklich völlig verunglückt: In wichtigen Fragen unklar, teuer, ineffizienz-fördernd und ohne jede Abwehrmöglichkeit gegen Mißbrauch*“. Gleichzeitig äußert in der Pressemitteilung der Justitiar der IHK, *Rainer Bock*, Kritik daran, daß der Landtag wider besseres Wissen das seiner Ansicht nach besser geeignete Modell des Innenministeriums⁶⁴ fallen gelassen und auch geeignetere Vorbilder aus anderen Bundesländern ignoriert habe.

Wesentlich gelassener äußerte sich der schleswig-holsteinische Sektenbeauftragte *Matthias Knothe* zu dem Begehren der Scientology-Sekte.⁶⁵ Man werde Scientology „*in die allgemein zugängliche[n] Unterlagen*“ blicken lassen. Die Einsichtnahme in Akten mit sensiblen Daten z. B. von ehemaligen Mitgliedern der Sekte oder Bürgern, die Anfragen an den Beauftragten richteten, blieben natürlich verschlossen. Weiter führt *Knothe* aus, das Gesetz teile nicht in Gut und Böse; daher müsse Scientology behandelt werden wie jeder andere Verein und Bürger.

61 *Lindemann* in Friedersen/Lindemann § 17 Anm. 3.4 S. 78.

62 mit ähnlichen Anfragen war diese Stelle schon zuvor aufgefallen, u. a. begehrte man Einsicht in die Akten der Enquete-Kommission zu Sekten und Psycho-Gruppen, vgl. OVG Münster NJW 1998 S. 3659.; vgl. zu den Anträgen in Schleswig-Holstein auch LT-Drucksache 15/49.

63 Presseerklärung der IHK zu Kiel vom 14.3.2000.

64 s. o. bei Gesetzgebung.

65 dokumentiert durch Hamburger Abendblatt, Ausgabe vom 16.3.2000, Ressort Norddeutschland.

Als „in der Praxis gut handhabbar“ beschrieb der Schleswig-Holsteinische Beauftragte für den Datenschutz *Hartmut Bäumler* das Gesetz Anfang 2001.⁶⁶ Es sei nur vereinzelt zu mißbräuchlichen Anträgen von anfragenden Bürgern gekommen. Dies mag zu einem großen Teil an den für den Antragsteller nur schwer zu überschauenden Kosten liegen.⁶⁷

Jetzt - ca. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes - hat sich die anfängliche Aufregung offenbar gelegt. Auch die Prognose des SSW, das Gesetz werde gerade in der Anfangszeit zu einer Häufung von Anträgen und damit verbunden entsprechend hohen Kosten führen,⁶⁸ hat sich offenbar nicht erfüllt. So berichteten die Kieler Nachrichten: „*Kaum Interesse an Informationsfreiheitsgesetz [...] Das vor einem Jahr in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz ist auf verhaltenes Interesse gestoßen. [...] Der erwartete Ansturm blieb aus*“.⁶⁹

Auch blieben offenbar gehäufte Anfragen von sog. Querulanten aus. Vielmehr handelte es sich in der Mehrzahl der Fälle bei den Antragstellern um Bürger, die in einem Näheverhältnis zu den begehrten Informationen stehen, also etwa sich über Bauplanung ihrer Gemeinde informieren wollen.⁷⁰ Im Bereich der öffentlichen Vergabe von Aufträgen zeigen Unternehmen Interesse an der Einsicht in die Ausschreibungsakten, um Vergabeentscheidungen nachvollziehen zu können, wobei natürlich nach den Vorschriften des IFG die Interessen der Mitbewerber an der Geheimhaltung ihrer bei den Akten befindlichen Angebotsunterlagen mit möglicherweise enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen sind.⁷¹

F. Fazit und Ausblick

Das Informationsfreiheitsgesetz für Schleswig-Holstein ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dem Bürger ist ein im Grundsatz modernes und leistungsfähiges Mittel an die Hand gegeben worden, sich über Entscheidungen und Planungen der öffentlichen Verwaltung insbesondere in seinem näheren Lebensumfeld zu informie-

⁶⁶ Telepolis vom 3.3.2001.

⁶⁷ Kieler Nachrichten vom 6.4.2000, S. 19 zur Gebührenregelung im Amt Achterwehr.

⁶⁸ LT-Drucksache 14/3274 S. 3.

⁶⁹ Kieler Nachrichten vom 3.3.2001 S. 6.

⁷⁰ Tätigkeitsbericht 2002 Abschnitt 13.1.

⁷¹ Tätigkeitsbericht 2002 a. a. O.

ren. Dies bietet die Chance, das Verständnis in der Öffentlichkeit für einzelne Verwaltungsentscheidungen zu steigern und generell das Interesse der Bürger am Handeln der öffentlichen Verwaltung zu fördern.

Es bestehen jedoch - wie gezeigt - an einigen Stellen des Gesetzes schwerwiegende technische Mängel, aus denen Unklarheit und Konkretisierungsbedarf resultieren. Teilweise wird die Rechtsprechung diese Lücke füllen; wünschenswert sind aber auch Nachbesserungen durch den Gesetzgeber, die jedoch anscheinend ausbleiben.

Gleichzeitig sollte verstärkt über das Gesetz aufgeklärt und informiert werden. Ein Anfang ist gemacht mit der Schulung von Mitarbeitern der Verwaltung durch das Landeszentrum für Datenschutz.⁷² So werden eventuell die Vorbehalte gegenüber dem Gesetz und der zugrundeliegenden Idee, die in der Verwaltung offenbar zum Teil noch vorhanden sind, abgebaut.

Wegen der besonderen Umstände beim Gesetzgebungsverfahren und einiger Fehler und Probleme bei der Anwendung des Gesetzes als Unfall abzuqualifizieren und pauschal zu verunglimpfen, wird weder dem Gesetz selbst noch dem zu begrüßenden dahinterstehenden Anliegen, die Entwicklung einer bürgernahen und modernen Verwaltung zu fördern, gerecht. Gerade im Kontext der kürzlich in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle von Korruption innerhalb von Landesbehörden, ist es geboten, das Handeln der öffentlichen Verwaltung transparenter zu machen. Zum einen besteht dadurch für die Bürger und noch mehr für die Presse die Möglichkeit, Unregelmäßigkeiten aufzudecken. Daneben könnte die Transparenz der Verwaltung möglicherweise auch eine Warnfunktion gegenüber potentiell für Vorteilsannahmen anfällige Amtsträger erfüllen.

Auch gegenüber dem schon mehrfach erwähnten Entwurf des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums, den im Laufe der parlamentarischen Beratungen die CDU propagierte, kann das IFG trotz erheblicher Mängel bestehen. Die Eingliederung des sehr straffen Gesetzestextes in das LVwG hätte systematische Vorteile gehabt. Ein selbständig freistehendes Gesetz hat jedoch den Vorteil der größeren

⁷² Tätigkeitsbericht 2002 Abschnitt 13.2.

Signalwirkung, ist der Öffentlichkeit leichter zugänglich und wird daher dem hier verfolgten Zweck, Verwaltungsöffentlichkeit herzustellen, eher gerecht.

In der Zukunft bieten sich neue Chancen durch Nutzung des Internet, die § 5 VI IFG nicht nur anregt, sondern sogar privilegiert, indem die Behörde einen Antragsteller auf online veröffentlichte Informationen verweisen und so den Zugangsanspruch sehr ressourcenschonend erfüllen kann. Vorbild sind in dieser Hinsicht schon die Verwaltungen der USA.⁷³ In diesem Zusammenhang bleibt allerdings zu klären, ob einfach vorausgesetzt werden kann, daß beim Bürger die Möglichkeit, das Internet zu nutzen, vorhanden ist. Anzuregen ist die Schaffung öffentlicher Zugangsmöglichkeiten, etwa in kommunalen Bibliotheken.

Auf Bundesebene sollten die Bemühungen um ein Informationsfreiheitsgesetz verstärkt werden. Es liegt ein Entwurf der Bundesregierung⁷⁴ vor, der leider in der Beratung durch das Bundeskabinett eine offensichtlich geringe Priorität hat, obgleich die Verabschiedung eines Bundes-IFG Bestandteil des Koalitionsvertrages war.⁷⁵ Auch die Anti-Korruptions-Organisation Transparency International - Chapter Deutschland e. V. appellierte an die Bundesregierung, sich diesem Vorhaben mit mehr Energie zu widmen.⁷⁶ Auch in der Wissenschaft gibt es Stimmen für dieses Vorhaben.⁷⁷

Kiel, 24.6.2002

⁷³ *Gellman* S. 447.

⁷⁴ Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes IFG vom 20.12.2000.

⁷⁵ vgl. zur diesbezüglichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten (AGID) SPIEGEL online vom 23.1.2002.

⁷⁶ Presseerklärung Transparency International vom 28.8.2001.

⁷⁷ z. B. *Burkert* S. 430 f.